

11/SN-299/ME

Stellungnahme der HochschülerInnenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien zur Novelle des Studienförderungsgesetzes 1992

§4Abs.2

Wir begrüßen die Erleichterung beim Zugang ausländischer und staatenloser Studierender zur Studienbeihilfe.

§17Abs.3

Angesichts der fehlenden sozialen Absicherung im 1. Abschnitt des nach dem Studienwechsel begonnenen Studiums, ist es äußerst schwierig, diesen in der Mindeststudiendauer zu absolvieren. Deshalb lehnen wir diese Neuregelung ab und schlagen daher vor, den Studienwechsel entweder zweimal im spätestens 2. Semester, oder wahlweise nur einmal, dafür nach dem 4. Semester durchführen zu können.

§32Abs.1Z4

Eine Erhöhung der Absetzbeträge nach Z1-3 sollte ebenfalls durchgeführt werden.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	04-GE / 19 08
Datum	13. Okt. 1998
Verteilt	14. 10. 98

§45Abs.4

Diese Regelung stellt den Senat grundsätzlich in Frage, da er damit umgangen werden kann und ist damit keinesfalls zu beschließen.

St. Scheffner

§49Abs.3 und 4

Um den Studierenden flexiblere Verdienstmöglichkeiten zu ermöglichen, wäre es sinnvoll für Einkommen während der Ferien und der Unizeit nur den Jahresfreibetrag heranzuziehen, ohne auf die einzelnen Monate Rücksicht zu nehmen.

§52b

Grundsätzlich begrüßen wir, daß durch diese Neuregelung auch berufstätigen Studierenden der Abschluß des Studiums ermöglicht wird. Allerdings ist die Voraussetzung, der durch vier Jahre durchgehenden Vollbeschäftigung für die selbständig arbeitenden Studierenden, nicht zu erfüllen.

Außerdem fehlt hier die Regelung für die in der Landwirtschaft tätigen Studierenden völlig.

Um möglichen Mißbrauch des Studienabschlußstipendiums vorzubeugen, geben wir zu bedenken, daß die Nebeneinkünfte (Vermietung, Verpachtung, aber auch Karenz- und Arbeitslosengeld),

ähnlich wie beim schon bestehenden Studienbeihilfenstipendium, berücksichtigt werden müssen.

Weiters erscheint es uns nicht sinnvoll, daß der Studierende „...jede Berufstätigkeit...“ aufgeben muß, da somit der Kontakt zum ehemaligen Arbeitgeber abgebrochen, und der spätere Wiedereinstieg in das Berufsleben erschwert wird.

Deshalb sollte dem Studierenden ein Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze von dz. monatl. 3.830.- ÖS zustehen.

ANREGUNG:

Durch die im StudFG. aufgezählten Nachsichtgründe soll auch der Nachweis des günstigen Studienerfolges nach den ersten beiden Semestern (Leistungsnachweis) hinausgeschoben werden. Überdies wäre es wünschenswert, bei Auslandsstipendien ebenfalls die Möglichkeit des Ausschlusses bzw. der Minderung der Rückzahlungsverpflichtung bei Erbringung zumindest des halben günstigen Studienerfolges einzuführen.

